

Landkreis Celle - Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz, Alte Grenze 7 29221 Celle

Torsten Dierks

An der Mühle 1
29355 Beedenbostel

Dienststelle: Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz

Dienstgebäude: Alte Grenze 7
29221 Celle

AnsprechpartnerIn: [REDACTED]
Telefon: 05141 - 916 [REDACTED]
Telefax: 05141 - 916 59 99
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.landkreis-celle.de

Niederschrift über eine amtliche Kontrolle

23.03.2021

Am 19.03.2021 von 07:15 bis 08:00 Uhr hat [REDACTED] in folgender Betriebsstätte eine Nachkontrolle durchgeführt:

Torsten Dierks
Landfleischerei Dierks
An der Mühle 1
29355 Beedenbostel
CE-00284H

Anwesende Person/en:

Betrieb:
Ansprechpartner vor Ort:
Herr Torsten Dierks (Inhaber)

Behörde:
Behördenvertreter:

Folgende Räume/Kontrollbereiche wiesen Mängel/Abweichungen auf:

Schlachtraum Produktion

1.

festgestellt am 18.03.2021:
Das Türblatt oberhalb der Decke war stark angerostet.
Anordnung: Das Türblatt ist instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich

2.

festgestellt am 18.03.2021:
Der Türrahmen im Durchgangsbereich zur Küche war angerostet.
Anordnung: Der Türrahmen ist instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich

3.

festgestellt am 18.03.2021:
Die Rohrbahn war verunreinigt.
Anordnung: Die Rohrbahn ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich

Wurstküche

4.

festgestellt am 18.03.2021:

Die Silikonfuge des Fußbodens war beschädigt.

Anordnung: Die Silikonfuge ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich

Kühlhaus begehbar Zelle, Gewürzlager

5.

festgestellt am 18.03.2021:

Der Türgriff war angerostet.

Anordnung: Der Türgriff ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich

Sonstige Eigenkontrollen (Basishygiene)

6.

festgestellt am 18.03.2021:

Zum Zeitpunkt der Kontrolle konnten keine Untersuchungsergebnisse anhand der mikrobiologischen Prozesshygienekriterien für selbst hergestellte Fleischzubereitungen vorgelegt werden.

Anordnung: Die selbst hergestellten Fleischzubereitungen sind anhand der mikrobiologischen Prozesshygienekriterien untersuchen zu lassen. Hierzu ist ein akkreditiertes Untersuchungslabor zu beauftragen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 1 und 2 VO (EG) Nr. 2073/2005 i.V.m. Anh. I Kap. 2 Nr. 2.1.8.

Frist: unverzüglich

7.

festgestellt am 18.03.2021:

Aufgrund der festgestellten Hygienemängel war zu erkennen, dass der vorhandene Reinigungs- und Desinfektionsplan nicht eingehalten wurde.

Anordnung: Die Gewährleistung der Hygiene in der Betriebsstätte ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, der Reinigungs- und Desinfektionsplan ist einzuhalten.

Rechtsgrundlage: Art. 3 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 178/2002

Frist: unverzüglich

Infektionsschutz

8.

festgestellt am 18.03.2021:

Es wurden Personen beschäftigt, für die keine Bescheinigungen des Gesundheitsamtes über die Durchführung der Infektionsschutz-Erstbelehrung bzw. keine vor dem 01.01.2001 ausgestellten Gesundheitszeugnisse vorlagen.

Anordnung: Die Personen müssen unverzüglich an einer Erstbelehrung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes teilnehmen. Die Erstbelehrungsbescheinigungen sind im Betrieb auf Verlangen vorzulegen.

Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 1 IfSG

Frist: unverzüglich

Personalschulung

9.

festgestellt am 18.03.2021:

Es wurde Personal beschäftigt, das mit Lebensmitteln umgeht, aber nicht entsprechend der Tätigkeit in Fragen der Lebensmittelhygiene unterwiesen und/oder geschult war.

Anordnung: Betriebsangestellte, die mit Lebensmitteln umgehen, sind entsprechend ihrer Tätigkeit in

Fragen der Lebensmittelhygiene zu unterweisen und/oder zu schulen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. XII Nr. 1

Frist: unverzüglich

Folgende Räume/Kontrollbereiche waren ohne Mängel/Abweichungen:

Küche, Gewürzlager, Spülküche / Backofen, Personalhygiene

Folgende Räume/Kontrollbereiche wurden nicht überprüft:

Kühlraum, Tiefkühlzelle, Lagerraum / Trockenlager, Personaltoiletten, Laden, Räucherraum, Geschirr-Lager, Schädlingskontrolle, Betriebliche Organisation / Mitwirkungspflicht, Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit, Eigenkontrollen (HACCP - mikrobiologische Untersuchungen)

Allgemeine Maßnahmen:

- Verwarnung mit Verwarnungsgeld (OWIG), schriftlich - vor Ort, Verwarngeld: 55,00 €
- Mängel- / Kontrollbericht mit Anordnungen, die eine Nachkontrolle erfordern (inkl. Rechtsbehelf)

Bemerkung:

Der Betrieb befand sich zum Zeitpunkt der Überprüfung in einem guten Zustand.

Aufgrund der Tatsache, dass die hygienischen Mängel und einen Teil der baulichen Beanstandungen, die am Vortag festgestellt wurden, beseitigt waren, wurde aus ahndungsrechtlicher Sicht, die Verstöße als gerade noch geringfügig eingestuft und ein Verwarngeld erhoben.

D. war mit der Verwarnung einverstanden und sicherte zu, für die Zukunft den Betrieb sauber zu führen und die Mindestanforderungen zu erfüllen.

Weiter wurde im Gespräch mitgeteilt, sollten vergleichbare Mängel in der Zukunft festgestellt werden, kann von einem förmlichen Verfahren nicht abgesehen werden.

In der 13. KW wird eine Rückmeldung erfolgen, wann die restlichen baulichen Mängel beseitigt werden.

Des Weiteren sind die Nachweise der Personalschulung sowie die Erstbelehrungen und Wiederholungsschulungen nach dem Infektionsgesetz vorzulegen.

Das Eigenkontrollsystem ist zu vervollständigen und zu führen. Dieses soll u. A. als Hilfestellung dienen, um schneller Mängel festzustellen.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg einlegen.

Hinweis:

Durch eine Änderung der Rechtslage in Niedersachsen können Sie unmittelbar nach der Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg erheben, ohne dass es einer nochmaligen Überprüfung durch den Landkreis Celle bedarf. Ich empfehle Ihnen, sich zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, um denkbare Unstimmigkeiten abzuklären. Hierdurch könnten entstehende Kosten vermieden werden. Beachten Sie bitte, dass hierdurch die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist unberührt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

